

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen - Mindeststandards Stand: 1. März 2021 (ersetzt Version vom 2. November 2020)

Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Maskentragpflicht (für geimpfte und nicht-geimpfte Personen) richten sich nach den Bestimmungen des Bundes und gelten in allen Innen- und Aussenräumen der Einrichtung. Privaträume von Bewohnenden gelten für Besuchende als öffentliche Zone. Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind zu berücksichtigen. Weiterführende Bestimmungen sind der kantonalen Verordnung COVID-19 zu entnehmen.

Besuche im Pflegeheim / Ausgang von Bewohnenden (vgl. Ziff. 2 Empfehlungen für Pflegeheime zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Stufe	Epidemiologische Lage LU / neue Fälle	Besuchsmöglichkeiten	Ausgang
		Die Betriebsleitung regelt die Details für Begegnungen zwischen Bewohnenden und Besuchenden bei <ul style="list-style-type: none"> • speziellen Krankheitssituationen (z.B. Zustandsverschlechterung, psychische Krisen, palliative Situation) • an Demenz erkrankten Bewohnenden, welche in einer Wohngemeinschaft oder spezialisierten Abteilung wohnen • Tages- und Nachtgästen 	
1	die letzten 7 Tage: 0 Fälle	Frei zugänglich	Ohne Einschränkung
2	die letzten 7 Tage: total ≥ 1 bis 100 Fälle	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung aller Besuchenden (Contact Tracing) • Abfragen der Ausschlusskriterien (COVID-19-Symptome, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen, Aufenthalte in Risikoländern, Isolation oder Quarantäne) 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe zu Begleitperson, Ort und Ablauf des Ausgangs • Abfragen der Ausschlusskriterien (COVID-19-Symptome, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen, Aufenthalte in Risikoländern, Isolation oder Quarantäne) • Bewohnende und/oder Begleitende übernehmen die Verantwortung für ihr Handeln
3	die letzten 7 Tage: total 101 bis 200 Fälle	Wie Stufe 2 und <ul style="list-style-type: none"> • definierte Besuchszeiten und allenfalls verordnete Beschränkung der Anzahl Besuchenden • Betrieb bietet repetitive präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests für Besuchende und Begleitpersonen an • je nach betrieblichen Voraussetzungen: Besuche im Bewohnerzimmer oder in definierten Begegnungszonen (bei Mehrbettzimmern definiert die Betriebsleitung das Vorgehen) 	Wie Stufe 2 und <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb bietet repetitive präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests für Besuchende und Begleitpersonen an
4	die letzten 7 Tage: total ≥ 201 Fälle und/oder nicht betroffene Stationen bei Ausbruch in der Institution	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb führt nach betrieblichem Konzept repetitive präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests bei Besuchenden und Begleitpersonen durch. • Beschränkung der Anzahl Besuchenden (pro Tag und Patient und Patientin, Bewohner und Bewohnerin oder Gast der Besuch von maximal zwei engsten Verwandten oder engsten Bezugspersonen) • Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Einschränkungen des Besuchsrechts vorsehen sowie die Besucherzonen definieren, wenn es die Lage/Situation erfordert. • Die Betriebsleitung regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung des massgebenden Schutzkonzeptes. 	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb führt nach betrieblichem Konzept repetitive präventive (für die Personen freiwillige) Schnelltests bei Besuchenden und Begleitpersonen durch. • Das Verlassen des Areals ist mit definiertem Ablauf oder in Begleitung von Mitarbeitenden möglich (z.B. begleiteter Arztbesuch)
5	Genereller Ausbruch in der Institution	Bei verordneter Isolation/Quarantäne ist kein Besuch möglich, ansonsten Besuche nur mit Bewilligung der Betriebsleitung und klar definiertem Ablauf (Sonderbewilligung)	Bei verordneter Isolation/Quarantäne ist das Verlassen nicht möglich.

Testungs- und Quarantäne-Regelung von Bewohnenden bei Eintritt

Bei jedem Eintritt (Neueintritt oder Wiedereintritt nach einem Spitalaufenthalt oder einem Aufenthalt bei Angehörigen/Bezugspersonen) führt der Betrieb am Tag 0 (= Eintrittstag) sowie am 3. und 7. Tag des Aufenthalts bei Bewohnenden ohne Symptome COVID-19 einen Schnelltest durch. Bei Rückkehr innerhalb desselben Tages entfällt der Test am Tag 0. Die Neueintretenden müssen bei negativem Testergebnis nicht in Quarantäne. Positive Schnelltestergebnisse sind jeweils unmittelbar mittels PCR-Tests zu überprüfen, und die betroffene Person bis zum Erhalt des PCR-Resultates zu isolieren. Bei Bestätigung des positiven Befundes gelten die Anordnungen der Dienststelle Gesundheit und Sport zu Isolation / Quarantäne. Wenn kein Testing möglich ist, gilt für die neu eintretende Person eine Quarantäne von 10 Tagen. Bei neu eintretenden Personen ohne Symptome, deren zweite COVID-19-Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt und/oder die im Zeitraum von drei Monaten vor Eintritt positiv getestet wurden, ist der Schnelltest am Eintrittstag ausreichend ohne Folgetests und Quarantäne. Der Zustand aller neu eintretenden Personen wird vom Betrieb während 10 Tagen bezüglich COVID-19-Symptomen beobachtet und dokumentiert.